

# Satzung Fair Magnet e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Fair Magnet e.V.“ und hat seinen Sitz in der Schuhstr. 4, 73230 Kirchheim unter Teck.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 723356) beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Den entwicklungs- und umweltpolitischen Idealen der Vereinten Nationen folgend bezweckt der Verein, durch ideelle und materielle Unterstützung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit beizutragen. Ferner beabsichtigt der Verein die Lebensbedingungen von Menschen in Schwellen- und Entwicklungsländern zu verbessern, die Umwelt in den Ländern des Globalen Südens zu schützen und Institutionen, insbesondere Nichtregierungsorganisationen und Bildungseinrichtungen, bei der Beschaffung von Fördermitteln und Spenden zu unterstützen. Im Einzelnen soll der Satzungszweck durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht werden:
  - a) Durchführung von Aktivitäten und Projekten im In- und Ausland, die zum Erreichen der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) beitragen.
  - b) Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen durch die Hebung von Umwelt- und Sozialstandards in der Produktion und am Ursprung von Wertschöpfungsketten.
  - c) Beschaffung von Fördermitteln und Spenden für Institutionen, die nachhaltige Projekte der Entwicklungszusammenarbeit umsetzen.
  - d) Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
  - e) Bekämpfung von Armut und Schaffung sowie Sicherung von Arbeitsplätzen und
  - f) Einkommensmöglichkeiten im globalen Süden.
  - g) Förderung der entwicklungspolitischen und entwicklungspädagogischen Bildungsarbeit.
  - h) Steigerung und Erhaltung der Glaubwürdigkeit des Siegels „Fair Magnet“

Im Einzelnen sollen u.a. Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen und andere Institutionen, welche sich gemeinnützig engagieren wollen durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen, welche die oben genannten Bereiche betreffen, gefördert werden.

- 3) Mildtätige Aktivitäten des Vereins, wie zum Beispiel die Unterstützung ausgewählter zivilgesellschaftliche Akteure, die Waisenhäuser, Kindergärten, Zeltschulen in Flüchtlingslagern und Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung betreiben, kommen ausschließlich hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zugute.

- 4) Zweck ist auch die Beschaffung und teilweise Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der in den vorstehenden Absätzen 1. Und 2. benannten Zwecke.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- 1) Die Gründer sind die ersten Mitglieder.
- 2) Als weitere Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche die in § 2 definierten Ziele unterstützen.
- 3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - b. Fördermitglieder (Unternehmen/Juristische Personen)
  - c. Ehrenmitglieder
- 4) Nur ordentliche Mitglieder & Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 7) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Außer diesen regelmäßigen Beiträgen sind Spenden willkommen.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- 9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Organe**

- 1) Der Verein hat folgende Organe:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand (Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Beisitzer)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Briefpost oder per Email einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann Online, Hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
- 4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem allen Mitgliedern umgehend zuzuleiten. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per Vollmacht übertragen werden.
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit der Ausnahme Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit.
- 8) Wahlen oder Beschlüsse können im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Aufgaben und Pflichten erfüllen und den Vorstand nach Kräften unterstützen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beisitzers
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses
  - d. Entlastung des Vorstandes.
  - e. Ggf. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Geschäftsführers.
  - f. Ggf. Entlastung des Geschäftsführers
  - g. Entgegennahme und Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr.
  - h. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen benötigen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sind beim Amtsgericht einzureichen. (=Außenverhältnis). Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen

wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer zusammen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - b. Ausarbeitung eines Vorschlages zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins
  - e. Geschäftsführung des Vereins
- 4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Ist er verhindert, kann die Tätigkeit auch durch den stellv. Vorstand übernommen werden.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 9 Schriftführung**

- 1) Über die Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Mitglieder des Vorstandes können die Rolle des Schriftführers übernehmen.

## **§ 10 Datenschutz**

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- 2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verband beitreten, darf der Verein gegebenenfalls die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- 3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

#### **§ 11 Vermögensbindung, Verwendung von Überschüssen**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 3) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, gleich aus welchem Grund, fällt das Vermögen des Vereins an SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene – steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile des Vereinsvermögens.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

#### **§ 13 Rechtliche Ergänzungen sowie Erfüllung- und Gerichtsstand**

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB Vereinsrechts.
- 2) Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dieser Satzung und Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten ist Kirchheim unter Teck.

Satzung vom 07.11.2017, mit Änderung vom 03.06.2023